

## Dienstliche Beurteilung

Stand: Dezember 2007

Bundesland	Anlassbeurteilung	Regelbeurteilung <sup>1</sup>	Beurteilung durch wen?	- Anmerkungen - Veränderungen geplant
Baden-Württemberg	Ja	Ja, dienstliche Beurteilung alle fünf Jahre	Schulleiter	Beratungsgespräch und dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen (VwV vom 12.12.2005). Eine aktuelle Leistungsfeststellung (nicht älter als 12 Monate) ist Grundlage für die Entscheidung über die Festsetzung einer Leistungsstufe. Die SL entscheidet, wen sie hierfür auswählt (LeistungsstufenVO vom 28.03.2000). <sup>2</sup>

<sup>1</sup> Die Beurteilungen erfolgen in der Regel bis zum 50. Lebensjahr : Ausnahme Thüringen bis zum 55. Lebensjahr

<sup>2</sup> - Jährlich wird von Amts wegen festgestellt, bei welchen Lehrkräften aufgrund ihres Besoldungsdienstalters ein vorzeitiger Aufstieg überhaupt in Frage kommt und wie viele Aufstiegsmöglichkeiten auf die einzelne Schule entfallen.

- Zur Auswahl unter diesen potentiellen Empfängern einer Leistungsstufe soll danach eine aktuelle Leistungsfeststellung durch die Schulleitung ( bei Schulleitern durch die Schulverwaltung ) erfolgen. Dazu soll der Dienstbericht um eine vierstufige Prädikatisierung erweitert werden :

- Übertrifft die Leistungserwartungen in besonderem Maße,
- Übertrifft die Leistungserwartungen,
- Entspricht den Leistungserwartungen,
- Entspricht nicht den Leistungserwartungen.

Ferner soll die dienstlichen Leistungen formalisiert nach vier Kriterien werden : Unterrichtsgestaltung, Unterrichtserfolg/Erzieherisches Wirken/Zusammenarbeit mit den am Schulleben Beteiligten/Wahrnehmung leitender und beratender Aufgaben bewertet und auch Tätigkeiten in der Lehrerausbildung und –fortbildung darin dokumentiert werden.

Bundesland	Anlassbeurteilung	Regelbeurteilung <sup>3</sup>	Beurteilung durch wen?	- Anmerkungen - Veränderungen geplant
Bayern	Ja (zum Beispiel bei Rückkehr in den Schuldienst nach längerer Beurlaubung, sonst nur marginal)	Ja (alle vier Jahre)	Schulleiter (RS, BS, FÖS und GYM), an GHS Wahlmöglichkeiten zwischen Beurteilung durch Schulleitung und Schulaufsicht gemeinsam oder „Leistungsbericht“ durch Schulleitung	Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und den Leistungsberichten der Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern vom 11.04.2005. Leistungsstufen sind ausgesetzt. Für die Vergabe von Leistungsprämien und –zulagen spielt die Beurteilung formal keine Rolle.
Berlin	Ja (beim Wechsel der Dienstbehörde oder beim Vorliegen anderer dienstlicher und persönlicher Erfordernisse)	Ja (alle fünf Jahre) Durch Entscheidungen der E – Stelle gilt dies – alles – gleichermaßen auch für angestellte Lehrkräfte.	Schulleiter	Statt der „glatten“ Gesamtergebnisse A,B,C,D,E soll jeweils noch ein „oberer“ bzw. „unterer“ Bereich eingeführt werden (macht 13 Stufen, da „A oben“ und „E unten“ nicht vorgesehen ist.
Brandenburg	Ja	Nein	Schulaufsicht	Paragraph 46 Schullaufbahnverordnung vom 24. Juni 1999 Beurteilungsverfahren für den Schulbereich steht noch aus.
Bremen	Keine Angaben aus Landesverband, keine Gesetzesquelle			

<sup>3</sup> Die Beurteilungen erfolgen in der Regel bis zum 50. Lebensjahr : Ausnahme Thüringen bis zum 55. Lebensjahr

Bundesland	Anlassbeurteilung	Regelbeurteilung <sup>4</sup>	Beurteilung durch wen?	- Anmerkungen - Veränderungen geplant
Hamburg	Ja, insbesondere bei Ende Probezeit, Beförderungen, Versetzungen, Rückkehr aus Beurlaubungen, Wechsel des Beurteilers	Ja, auf Basis einer Richtlinie aufgrund einer Vereinbarung zwischen Senat und Gewerkschaft (Nichtlehrer) und einer Dienstvereinbarung (Lehrer) alle vier Jahre. Für die Durchführung der Beurteilung ist bei Regelbeurteilungen ein Jahr zwischen Erst- und Zweitbeurteilung vorgesehen.	Erstbeurteiler an weiterführenden Schulen = stellv. Schulleiter bzw. Funktionsstelleninhaber (Abteilungsleiter) Zweitbeurteiler = Schulleiter  Erstbeurteiler an Grundschulen = Schulleiter  Zweitbeurteiler = Schulaufsicht (künftig Funktionsstelleninhaber A 13)	Es gelten die Richtlinien über die Beurteilung der Beschäftigten der Freien Hansestadt Hamburg vom 26.05.2004 und die Richtlinien über die Beurteilung der Lehrkräfte im Hamburger Schuldienst vom 29.05.2005
Hessen	Ja	Nein	Schulleiter	Es bestehen Überlegungen, in Anlehnung an die allgemeinen Beurteilungsrichtlinien vom 16. April 1996 lehrerspezifische Beurteilungsrichtlinien zu erarbeiten.
Mecklenburg-Vorpommern	-	-	-	Grundsätzlich keine Regelbeurteilung; lediglich Anlassbeurteilungen für BewerberInnen auf Funktionsstellen
Niedersachsen	Ja	Nein	Schulleitung oder Schulaufsicht	Das Niedersächsische Kultusministerium ist zur Zeit mit der grundsätzlichen Überarbeitung des Erlasses vom 5. Mai 1982, zuletzt geändert durch

<sup>4</sup> Die Beurteilungen erfolgen in der Regel bis zum 50. Lebensjahr : Ausnahme Thüringen bis zum 55. Lebensjahr

Bundesland	Anlassbeurteilung	Regelbeurteilung <sup>5</sup>	Beurteilung durch wen?	- Anmerkungen - Veränderungen geplant
Niedersachsen				Runderlass vom 2. Oktober 1998, beschäftigt.
Nordrhein-Westfalen	Ja	Einmal während der laufbahnrechtlichen Probezeit vor Anstellung, vor Beförderung, vor Auslandsschuldienst, Hochschuldienst	Schulleiter = Probezeit, Beförderung, Auslandsschuldienst, Hochschuldienst Aber: Beurteilungen nur ins erste Beförderungsamtsamt ( A 13 und 14 ) und soweit kein Leitungsamtsamt durchgeführt. Kommt es dabei zu einer identischen Beurteilung, ist die Aufsicht daran zu beteiligen. Schulaufsicht = Rest	Die Richtlinien sind vom 02.01.2003. Eine Anpassung der Richtlinie muss wegen Divergenz zu § 59 Abs. 4 SchulG erfolgen. <sup>6</sup>
Rheinland-Pfalz	Ja	Auf die Regelbeurteilung wird verzichtet.	Schulleiter bzw. Seminarleiter; bei Bewerbungen um Funktionsstellen funktionsbezogenes Überprüfungsverfahren durch Schulaufsicht	Verwaltungsvorschrift (VV) des Bildungsministeriums vom 16.12.2003 : Dienstliche Beurteilung der staatlichen Lehrkräfte an Schulen und Studienseminaren; Bezug : VV vom 08.03.2002
Saarland	Ja	Ja, mindestens alle fünf Jahre bis zum vollendeten 50. Lebensjahr	Schulaufsichtsbehörde bzw. Schulleitung nach Beauftragung durch die Schulaufsichtsbehörde	Richtlinien für die dienstliche Beurteilung von Lehrerinnen und Lehrern vom 15. Oktober 1987; ergänzt am 28. November 1991

<sup>5</sup> Die Beurteilungen erfolgen in der Regel bis zum 50. Lebensjahr : Ausnahme Thüringen bis zum 55. Lebensjahr

<sup>6</sup> Der GEW – Landesverband Nordrhein – Westfalen hat einen Ratgeber „ Dienstliche Beurteilungen von Lehrerinnen und Lehrer“ herausgegeben, der beim Verlag Neue Deutsche Schule, Nünningstraße 11, 45141 Essen, zu beziehen ist.

Bundesland	Anlassbeurteilung	Regelbeurteilung <sup>7</sup>	Beurteilung durch wen?	- Anmerkungen - Veränderungen geplant
Sachsen	Ja	Ja, dienstliche Beurteilung alle fünf Jahre ( derzeit aber bei Lehrkräften außer Kraft gesetzt, beurteilt werden nur SL und SSL )	Schulleiter bei Lehrkräften, Schulaufsicht bei SL,SSL	VwV des SMK über die dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte einschließlich SL, SSL und Funktionsstelleninhaber vom 14.03.2006, Inkrafttreten am 30.03.2006
Sachsen-Anhalt	Ja	Nein	Schulaufsicht	Dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte vom 25. Oktober 1995 Dienstliche Beurteilung der Beamten und Angestellten vom 15. März 1999. Es gibt Überlegungen, die Sonderregelung für Lehrkräfte an die allgemeinen Regelungen anzupassen.
Schleswig-Holstein	Ja	Nein	Schulaufsicht / Schulleiter(in)	Richtlinien zur dienstlichen Beurteilung von SchulleiterInnen vom 24.11.2004; Erlass der Eignungsfeststellung für Lehrkräfte .....aus Anlass einer Bewerbung auf schulbezogene Stellen vom 24.02.2001.
Thüringen	Ja	Ja (periodische Beurteilung)	Schulleiter	Richtlinien vom 31. Juli 1997

<sup>7</sup> Die Beurteilungen erfolgen in der Regel bis zum 50. Lebensjahr : Ausnahme Thüringen bis zum 55. Lebensjahr